OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-152109/20/DM

Datum:
Linz, 15. Jänner 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Manzenreiter über die Beschwerde des K K, H, W, gegen den Bescheid des Gemeinderates der Marktgemeinde Weitersfelden vom 28.1.2019, GZ: Bau-209-2019, betreffend einen Antrag auf Ausnahme von der Anschlusspflicht nach dem Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Eingabe vom 22. August 2012 beantragte der Beschwerdeführer (in der Folge kurz: Bf) betreffend seine auf Grundstück Nr. x, KG H befindliche Liegenschaft H x die Ausnahme von der Anschlusspflicht an die öffentliche Kanalisation gemäß § 13 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001.

I.2. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Weitersfelden vom 05. Februar 2013 wurde der Antrag des Bf auf Ausnahme von der Kanalanschlusspflicht wegen entschiedener Sache zurückgewiesen. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf Berufung.

I.3. Mit Bescheid vom 20. Februar 2013 wurde die Berufung des Bf vom Gemeinderat der Marktgemeinde Weitersfelden (in der Folge kurz: belangte Behörde) wegen entschiedener Sache zurückgewiesen.

I.4. Der dagegen vom Bf erhobenen Vorstellung vom 06. Juli 2013 wurde mit Bescheid der Oö. Landesregierung vom 13. August 2013 Folge gegeben, der angefochtene Bescheid aufgehoben und die Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung an die belangte Behörde zurückverwiesen. Dies mit der Begründung, dass durch die vom Bf behauptete „Aktivierung“ des (landwirtschaftlichen) Betriebes ein anderer (= neuer) Sachverhalt vorliege, der zumindest einer neuen fachlichen Beurteilung zu unterziehen sei.

I.5. Mit Schreiben vom 11. September 2013 und 18. Mai 2015 ersuchte die mit der neuerlichen Gutachtenserstellung beauftragte agrarfachliche Amtssachverständige die Marktgemeinde Weitersfelden um Übermittlung von Unterlagen und Bekanntgabe bestimmter Informationen, um beurteilen zu können, ob ein land- und forstwirtschaftliches Objekt iSd § 13 Oö. AEG 2001 vorliegt.

I.6. Mit Mängelbehebungsauftrag vom 11. März 2016 wurde der Bf von der belangten Behörde unter Fristsetzung aufgefordert, die von der Amtssachverständigen benötigten Unterlagen und Auskünfte zu übermitteln bzw. bekanntzugeben.

I.7. Mit Bescheid vom 14. Jänner 2017 wies die belangte Behörde die Berufung des Bf vom 11. März 2013 zurück, da der Bf dem Mängelbehebungsauftrag gemäß § 13 Abs. 3 AVG nicht nachgekommen sei.

I.8. Mit Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 31. Juli 2017, GZ: LVwG-151241/3/DM/JK, wurde der in Beschwerde gezogene

Bescheid des Gemeinderates der Marktgemeinde Weitersfelden vom 14. Jänner 2017 aufgehoben. Begründet wurde dies damit, dass nicht mit einem Mängelbehebungsauftrag gemäß § 13 Abs. 3 AVG vorgegangen hätte werden dürfen. Es wurde Folgendes ausgeführt:

„Die Behörde darf nur dann gemäß § 13 Abs 3 AVG vorgehen, wenn das Anbringen einen „Mangel" aufweist, also von für die Partei erkennbaren Anforderungen des Materiengesetzes oder des AVG an ein vollständiges, fehlerfreies Anbringen abweicht [Hengstschläger/Leeb, AVG § 13 Rz 27, (Stand 1.1.2014, rdb.at); VwGH 16.09.2009, 2008/05/0206; VwGH 29.04.2010, 2008/21/0302].

Die von der Amtssachverständigen geforderten Unterlagen und Auskünfte dienen im Wesentlichen zur Klärung der Frage, ob ein land- und forstwirtschaftliches Objekt vorliegt. Das Erfordernis eines land- und forstwirtschaftlichen Objekts ist jedoch eine Voraussetzung dafür, dass überhaupt ein Antrag nach § 13 Oö. AEG 2001 gestellt werden kann. Es handelt sich somit nicht um einen Mangel des Antrags selbst, der gemäß § 13 Abs 3 AVG behoben werden könnte.

Die Frage, ob ein land- und forstwirtschaftliches Objekt iSd § 13 Abs. 1 Oö. AEG 2001 vorliegt, ist von der belangten Behörde von Amts wegen unter Anstrengung der Mitwirkungspflicht des Bf zu klären [vgl. dazu Hengstschläger/Leeb, AVG § 39 Rz 9ff, insbes Rz 13 bis 15, (Stand 1.7.2005, rdb.at)].

Stellt sich bei diesem amtswegigen Verfahren heraus, dass nun tatsächlich ein land- und forstwirtschaftliches Objekt des Bf gegeben ist, hat die belangte Behörde den Bescheid des Bürgermeisters vom 05. Februar 2013 aufzuheben und dieser hat sodann über den Antrag auf Ausnahme von der Kanalanschlusspflicht inhaltlich zu entscheiden. Die belangte Behörde kann über den Antrag inhaltlich nicht entscheiden, weil dies über die vom Bürgermeister entschiedene Sache gemäß § 66 Abs 4 AVG hinausginge [vgl. Hengstschläger/Leeb, AVG § 66 Rz 59, (Stand 1.7.2007, rdb.at)]. ..."

I.9. Im daraufhin eingeholten agrarfachlichen Gutachten vom 19.1.2018 führte der Amtssachverständige aus, dass aufgrund der nun vorgelegten Unterlagen seitens des Bf festgehalten werden könne, dass es sich beim Gebäude H x um ein landwirtschaftliches Objekt handle. Zur Frage, ob die Bestimmungen des § 13 Oö. AEG 2001 für die Ausnahme von der Kanalanschlusspflicht erfüllt seien, wird ausgeführt:

„... Lt. vorgelegten Unterlagen handelt es sich bei der Liegenschaft K um einen landwirtschaftlichen Betrieb mit einer selbstbewirtschafteten Fläche von 2,15 ha. Auf einer Fläche von 1,9 ha darf auf Grund von Förderverpflichtungen kein Dünger ausgebracht werden. Daher verbleiben 0,25 ha geeignete Fläche für die Ausbringung der häuslichen Abwässer übrig, auf der gem. § 7 Abs. 2 des Oö. Bodenschutzgesetzes 1991 max. 12,5 m^3 pro Jahr ausgebracht werden können.

Lt. Auskunft der Gemeinde gibt es bei der Liegenschaft K keine bewilligte Anlage für häusliche Abwässer (weder eine genehmigte Senkgrube noch die dzt. verwendete Trocken-

WC-Anlage). Lt. Mail von Hrn. K vom 8.1.2018 werden ca. 870 Liter Wasser pro Monat verbraucht, es wird im Haus ein „Trockenklo“ verwendet.

Seitens des landwirtschaftlichen Sachverständigen kann daher auf Grund der fehlenden, vom agrarischen Sachverständigen nicht feststellbaren häuslichen Abwassermengen, nicht beurteilt werden, wie groß der tatsächliche Lagerraum für eine mindestens sechsmonatige Lagerung sein muss und ob die 12,5 m^3 häusliche Abwässer auf den 0,25 ha Ausbringungsfläche eingehalten werden kann.“

Dieses Gutachten wurde dem Bf mit Schreiben vom 23. Jänner 2018 zur Kenntnis gebracht und ihm die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme eingeräumt. Die Stellungnahme erfolgte mit Eingabe vom 15. Februar 2018.

Mit Bescheid des Gemeinderates der Marktgemeinde Weitersfelden vom 21. März 2018 wurde sodann der Bescheid des Bürgermeisters vom 5. Februar 2013, mit dem der Antrag des Bf wegen entschiedener Sache zurückgewiesen wurde, aufgehoben und festgehalten, dass der Bürgermeister über den Antrag auf Ausnahme von der Kanalanschlusspflicht inhaltlich entscheiden müsse.

Mit Schreiben vom 23. Jänner 2018 an die Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft beim Amt der Oö. Landesregierung ersuchte die belangte Behörde um Beurteilung, wie groß der tatsächliche Lagerraum für eine mindestens sechsmonatige Lagerung sein müsse und ob die 12,5 m^3 häuslichen Abwässer auf den 0,25 ha Ausbringungsflächen eingehalten werden.

In der diesbezüglichen Stellungnahme vom 28. Mai 2018 wird festgehalten, dass unter der Voraussetzung der Richtigkeit der angegebenen Wasserverbräuche die zur Verfügung stehende Fläche zur Ausbringung von Abwässern ausreichend sei. Darüber hinaus sei im § 7 Abs. 4 Oö. Bodenschutzgesetz festgelegt, dass das Ausbringen auf wassergesättigten oder durchfrorenen Böden sowie auf Böden mit geschlossener Schneedecke verboten sei. § 15 Abs. 4 schreibe daher das Vorhandensein eines ausreichend großen Lagerraumes für eine mindestens sechsmonatige Lagerung vor. Somit wäre bei den angegebenen Wasserverbräuchen ein dichter Lagerraum von mindestens 5,2 m^3 erforderlich. Ob eine dichte Senkgrube beim Objekt des Bf vorhanden sei, könne nicht beurteilt werden.

Daraufhin wurde der Bf von der belangten Behörde aufgefordert, nachzuweisen ob für das Objekt H x eine dichte Senkgrube mit einem entsprechenden Volumen samt erforderlichem Dichtheitsattest vorhanden sei.

Der Bf teilte mit Schreiben vom 26. Juni 2018 im Wesentlichen mit, dass er seiner Meinung nach zwar nicht zur Vorsorge eines Lagerraums für seine Abwässer

verpflichtet sei, weil er ein landwirtschaftlicher Betrieb ohne Tierhaltung sei. Allerdings könne er die angegebene Wassermenge in „I B C“ lagern. Mit ergänzendem Schreiben vom 2. Juli 2018 teilte er noch mit, dass auf seiner Liegenschaft auch eine Senkgrube älterer Bauart (ca. 2,10 m x 4,70 m x 1,70 m) vorhanden sei. Er habe Dachrinnenwasser hineingeleitet und bei etwa 82 cm Höhe bleibe der Pegelstand konstant. Davon könne sich die Behörde auch gerne jederzeit unangemeldet überzeugen.

Am 8. August 2018 wurde sodann im Beisein eines bautechnischen Amtssachverständigen ein Lokalaugenschein zur Überprüfung der vorhandenen Senkgrube sowie der „I B C“ auf Eignung zur Sammlung häuslicher Gewässer durchgeführt. Im diesbezüglich angefertigten Aktenvermerk wurde zusammengefasst ausgeführt, dass eine Messung der Tiefe und in weiterer Folge eine Beurteilung des Senkgrubenzustandes von Innen in Verbindung mit einer Überprüfung der Dichtheit aufgrund der beschriebenen örtlichen Gegebenheiten (Zugangsöffnung war zubetoniert) nicht durchgeführt werden konnte. Hinsichtlich der „I B C“ hielt der Amtssachverständige fest, dass aus seiner Sicht diese Behälter die gleichen Anforderungen an den Stand der Technik (Hygiene, Dichtheit, Sulfat- und Chloridbeständigkeit etc.) erfüllen müssen wie eine Senkgrube. Diesbezüglich wären der Behörde entsprechende Nachweise vorzulegen. Weiters werde aufgrund der Aufstellung im Außenbereich die Frostbeständigkeit der Behälter über die Wintermonate bezweifelt (Aufgefrieren der Behälter und eine damit verbundene etwaige Undichtheit). Auf Grund des Fassungsvermögens von ca. 1 m^3 pro Behälter müsste auch eine hygienisch einwandfreie Überleitungsmöglichkeit der Behälter untereinander gegeben sein.

I.10. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Weitersfelden vom 26. November 2018 wurde der Antrag des Bf vom 22. August 2012 auf Ausnahme von der Anschlusspflicht an die öffentliche Kanalisation gemäß § 13 Oö. AEG 2001 abgewiesen. Begründend wurde nach Darstellung des Verfahrensverlaufs im Wesentlichen auf den Aktenvermerk vom 8. August 2018 und die darin enthaltenen Ausführungen des bautechnischen Amtssachverständigen verwiesen. Ergänzend wurde noch auf die OIB-Richtlinie 3.2.3 hingewiesen, welche hinsichtlich der Beschaffenheit von Senkgruben Folgendes aussagt: „Die Böden und Wände von Senkgruben sind dauerhaft flüssigdicht, sulfat- und chloridbeständig auszuführen. Die Gruben sind tagwasserdicht abzudecken, zu entlüften und mit im Freien liegenden Einstiegsöffnungen zu versehen.“ Die vier aufgestellten Sammelbehälter aus Kunststoff seien demnach nicht als Senkgrube geeignet. Die baupolizeiliche Überprüfung vom 8. August 2018 habe ergeben, dass beim Objekt des Bf kein dem § 15 Abs. 4 Oö. Bodenschutzgesetz 1991 sowie den in der Stellungnahme des Amtes der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft vom 28. Mai 2018 vorgeschriebenen Grubenraum (dichter Lagerraum) im Ausmaß von 5,2 m^3 vorhanden sei, weshalb spruchgemäß zu entscheiden gewesen sei.

In der dagegen erhobenen Berufung begründet der Bf im Wesentlichen damit, dass es kein water closet (WC) auf seiner Liegenschaft gebe. Er verwende ausschließlich Komposttoiletten. Es werde dadurch kein Toilette-Abwasser verursacht wie in herkömmlichen Haushalten etc. Das in Küche und Bad benutzte Wasser werde in ein nach gängigen Standards errichtetes Pflanzenbeet geleitet und dort gereinigt. Somit fallen keine sogenannten entsorgungsbedürftigen Abwässer an, sondern es bleibe dieses Wasser eine wertvolle Ressource, die auf landwirtschaftlichen Flächen sinnvoll genutzt werden könne. Es werde dieses Wasser gesetzeskonform auf der ausreichenden selbstbewirtschafteten Fläche verwendet. Für den Zeitraum eines eventuellen Ausbringungsverbotes werde das Wasser in I B C zwischengelagert. Zu diesem Zweck werde es gegebenenfalls vom Pflanzenbeet in einen I B C gepumpt. Die von ihm verwendeten I B C würden sehr wohl eine geeignete Lagermöglichkeit für die anfallenden Wässer darstellen. Dies wird ausführlich begründet.

I.11. Mit dem nun angefochtenen Bescheid des Gemeinderates der Marktgemeinde Weitersfelden vom 28. Jänner 2019 wurde die Berufung abgewiesen. Begründend wird ausgeführt, das angeführte Pflanzenbeet sei wasserrechtlich nicht genehmigt. Gemäß Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 2. Februar 2008, GZ: Wa10-201-2008, sei folgender wasserrechtlicher Auftrag erteilt worden [auszugsweise Wiedergabe]:

"Herr K K ... wird aufgetragen, die illegale Ableitung der in einem bepflanzten Bodenfilter ... vorgereinigten häuslichen Abwässer der Liegenschaft H x ... unverzüglich, jedoch bis spätestens 30. April 2009 einzustellen. Weiters ist spätestens bis zu diesem Tage die oberflächliche Ausbringung des anfallenden Abwaschwassers und der Waschlauge im Obstgarten bzw. auf Wiesenflächen im Bereich der Liegenschaft H x ... einzustellen.
Hierfür sind folgende Maßnahmen erforderlich:
Die Einleitung der vorgereinigten Abwässer in einen verrohrten Zubringer zur W ist dauerhaft zu unterbinden.
Die oberflächliche Ausbringung des anfallenden Abwaschwassers und der Waschlauge in Obstgarten bzw. auf Wiesenstücken im Bereich der Liegenschaft x ... ist einzustellen.
Die Einstellung der Einleitung der vorgereinigten Abwässer in einen verrohrten Zubringer zur W bzw. die Einstellung der Ausbringung des Abwaschwassers und der Waschlauge sind der Wasserrechtsbehörde bei der Bezirkshauptmannschaft Freistadt zu melden. ..."

Im Übrigen wurde zusammengefasst im Wesentlichen ausgeführt, dass die I B C keine geeigneten Lagerbehälter seien.

I.12. Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde des Bf vom 19. Februar 2019, in der er den Ausführungen im angefochtenen Bescheid entgegentritt.

I.13. Mit Schreiben vom 4. März 2019 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt Verfahrensakt zur Entscheidung vor.

I.14. Mit Schreiben vom 16. Oktober 2019 beauftragte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die bautechnische Amtssachverständige mit der fachlichen Beurteilung der Frage, ob die vom Bf beabsichtigte Verwendung von „I B C“ den technischen Anforderungen der OIB Richtlinie 3 an Senkgruben bzw. etwaigen sonstigen technischen Regelungen entspricht.

In der diesbezüglichen fachlichen Beurteilung vom 8. November 2019 kommt die Amtssachverständige zum Ergebnis, dass die gegenständlichen „I B C“ aus bautechnischer Sicht nicht den Anforderungen an Senkgruben iSd OIB Richtlinie 3 sowie des § 3 Oö. BauTG 2013 iVm der ÖNORM B 2501 (2016) im Hinblick auf die Gebrauchstauglichkeit, die Witterungsbeständigkeit sowie ein dauerhaft flüssigkeitsdichtes System entspreche und auch keine Einstiegsöffnung und Entlüftungsleitung aufweise.

I.15. Diese fachliche Beurteilung wurde den Parteien mit der Ladung zur mündlichen Verhandlung übermittelt.

Am 10. Dezember 2019 fand sodann im Beisein der bautechnischen Amtssachverständigen eine öffentliche mündliche Verhandlung am Landesverwaltungsgericht Oberösterreich statt, an der der Bf sowie der Bürgermeister der belangten Behörde anwesend waren.

II. Sachverhalt (Feststellungen):

Es liegt kein geprüftes und dem Stand der Technik entsprechendes Abwasserentsorgungssystem bzw. eine entsprechende Senkgrube vor.

III. Beweiswürdigung:

Am 8. August 2018 führte die belangte Behörde einen Lokalaugenschein auf der Liegenschaft des Bf durch und prüfte, ob eine den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Senkgrube vorhanden ist. Dabei wurde seitens des bautechnischen Amtssachverständigen eine Eignung der aufgestellten I B C zum Sammeln von häuslichen Abwässern bezweifelt. Aus Sicht des Amtssachverständigen müssen diese Behälter die gleichen Anforderungen an den Stand der Technik (Hygiene, Dichtheit, Sulfat- und Chloridbeständigkeit etc.) wie eine Senkgrube erfüllen. Diesbezüglich forderte der Amtssachverständige entsprechende Nachweise. Aufgrund des Fassungsvermögens von ca. 1 m^3 pro Behälter müsste auch eine hygienisch einwandfreie Überleitungsmöglichkeit der Behälter untereinander gegeben sein.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beauftragte mit Schreiben vom 16. Oktober 2019 die bautechnische Amtssachverständige neuerlich mit der Prüfung, ob die vom Bf beabsichtigte Verwendung von „I B C“ den technischen Anforderungen der OIB Richtlinie 3 an Senkgruben bzw. etwaigen sonstigen technischen Regelungen entspricht.

Neben weiteren Kriterien an die Anforderungen einer Senkgrube führte die Amtssachverständige in ihrer fachlichen Stellungnahme vom 8. November 2019 insbesondere zur Gebrauchstauglichkeit aus, dass sich die Frage stellt, wie die anfallenden Abwässer ungehindert von einem Container zum nächsten Container befördert werden bzw. überhaupt in den ersten Container eingeleitet werden. Bei den vom Bf eingesetzten „I B C“ handelt es sich um ein Kanalsystem. Dieses gesamte „Abwasserentsorgungs-System“ muss witterungsbeständig, gebrauchstauglich und dauerhaft flüssigkeitsdicht sein. Nachdem der Bf in der mündlichen Verhandlung schilderte, wie sein häusliches Abwasser in die „I B C“ befördert wird, führte die Amtssachverständige aus, dass die gegenständliche Entsorgung des Abwassers kein geprüftes System darstellt, da die häuslichen Abwässer über ein Abwasserrohr in ein Pflanzenbeet geleitet werden und dort händisch mittels Pumpe und Schlauch in den „I B C“ gepumpt werden. Fragwürdig blieb für die Amtssachverständige, was bei Starkregenereignissen bzw. einem eventuell gefrorenen Pflanzenbeet im Winter passiert. Der Amtssachverständigen ist keine Konformitätserklärung bzw. österreichische technische Zulassung dieses „I B C“ als Senkgrube bekannt. Die Entsorgung der häuslichen Abwässer des Bf stellt daher kein gesamtes geprüftes Abwasserentsorgungssystem dar. Diese Ausführungen der Amtssachverständigen sind für die erkennende Richterin schlüssig und nachvollziehbar. Der vom Bf beschriebene Ablauf der Entsorgung seiner häuslichen Abwässer stellt ein Provisorium dar, das dem geforderten Stand der Technik nicht entspricht.

Diesen Ausführungen der bautechnischen Amtssachverständigen konnte der Bf nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegnen.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 13 Abs. 1 Oö. AEG 2001 hat die Behörde land- und forstwirtschaftliche Objekte oder Objektteile über Antrag des Eigentümers mit Bescheid von der Anschlusspflicht auszunehmen, wenn

1. es sich nicht um Objekte oder Objektteile handelt, die gemäß § 30 Abs. 6, 8 und 8a des Oö. Raumordnungsgesetzes 1994 verwendet werden, und

2. nachgewiesen wird, dass die anfallenden Abwässer auf selbstbewirtschaftete geeignete Ausbringungsflächen nach Maßgabe der Bestimmungen des

Oö. Bodenschutzgesetzes 1991 und sonstiger Rechtsvorschriften zu Düngezwecken ausgebracht werden können.

Für das Vorliegen eines land- und forstwirtschaftlichen Objekts oder Objektteils ist das Bestehen eines aktiven land- und forstwirtschaftlichen Betriebs erforderlich. Ein solcher liegt vor, wenn betriebliche Merkmale wie eine planvolle und grundsätzlich auf die Erzielung von Einnahmen gerichtete nachhaltige Tätigkeit nachgewiesen werden können, die zumindest die Annahme eines nebenberuflichen Landwirtschaftsbetriebs rechtfertigen. Von der rein technischen Ausführung landwirtschaftlicher Tätigkeiten (wie zB Mähen kleiner Wiesenflächen) ist keine Betriebseigenschaft ableitbar.

Im Beschwerdefall ist die Frage zu klären, ob nach der Z 2 dieser Bestimmung nachgewiesen wird, dass die anfallenden Abwässer auf selbstbewirtschaftete geeignete Ausbringungsflächen nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Bodenschutzgesetzes 1991 und sonstiger Rechtsvorschriften zu Düngezwecken ausgebracht werden können. Unter Bezugnahme dieses Nachweises hat die belangte Behörde den Antrag des Bf schließlich abgewiesen, da er über keinen entsprechenden Grubenraum für seine häuslichen Abwässer verfüge.

Dem widerspricht der Bf und bringt dieser zusammengefasst vor, dass sich eine ideale Eignung der I B C als Lagerraum für das von ihm in der Küche und Bad benutzte und in einem Pflanzenbeet gereinigte Wasser ergebe. Die Lagerkapazität sei mehr als ausreichend, die Lagerung hygienisch einwandfrei und im Vergleich zu betonierten Senkgruben ressourcenschonend und auch sicherer. Es würden somit alle Voraussetzungen für die Ausnahme von der Kanalanschlusspflicht erfüllt. Im Übrigen bezweifelt er, ob er überhaupt eine Senkgrube haben müsse, da sich die Bestimmung des § 15 Abs. 4 Oö. Bodenschutzgesetz nur an Inhaber tierhaltender landwirtschaftlicher Betriebe wende.

Dem wird zunächst insofern entgegengehalten, als sich schon aus § 15 Abs. 1 Z 2 Oö. AEG 2001 sowie § 7 Abs. 4 Z 3 iVm Abs. 1 Z 1 Oö. Bodenschutzgesetz 1991 das Erfordernis einer Senkgrube ergibt. Demnach dürfen Senkgrubeninhalte mit häuslichen Abwässern auf wassergesättigte oder durchfrorene Böden sowie auf Böden mit geschlossener Schneedecke nicht ausgebracht werden. Das Erfordernis des Nachweises einer Senkgrube durch den Bf besteht daher nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich.
Der Bf möchte diesem Erfordernis dadurch nachkommen, indem er sog. „I B C“ aufstellt und diese als Senkgrube nutzen möchte.

Die bautechnische Amtssachverständige kommt zum Ergebnis, dass es sich dabei um kein geprüftes Abwassersystem handelt, das den Erfordernissen an den Stand der Technik entspricht. Der Bf erfüllt (inkl. Senkgrube) daher die Voraussetzungen

gemäß § 13 Abs. 1 Z 2 Oö. AEG 2001 nicht, weshalb die belangte Behörde zu Recht den Antrag des Bf auf Ausnahme vom Anschlusszwang an die Kanalisationsanlage abgewiesen hat.

Es ist spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Es handelt sich im Beschwerdefall um eine Einzelfallbeurteilung dahingehend, ob die vom Bf im konkreten Fall beabsichtigte Verwendung von „I B C“ den Anforderungen an den Stand der Technik an Senkgruben entspricht (vgl. etwa VwGH 26.9.2019, Ra 2019/04/0036 uva). Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Manzenreiter